

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ATTERSEEFINANZ - ALLFINANZDIENSTLEISTUNGEN GMBH

I. Allgemeines:

1) Definition:

Versicherungsmakler ist, wer im Sinne des § 26 MaklerG als Handelsmakler in einer von den Versicherungsunternehmen unabhängigen Weise Versicherungsverträge vermittelt, Risikoanalysen und Deckungskonzepte erstellt. Der Kunde ist Vollmachts-/Auftraggeber.

2) Interessenswahrung:

Der Versicherungsmakler wahrt im Sinne der §§ 27 und 28 MaklerG überwiegend die Interessen des Versicherungskunden und steht für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes ein. Der Versicherungsmakler erklärt hiermit, dass keine wie immer gearteten Beteiligungen von oder an Versicherungsunternehmen bestehen. Doppelvertretung der Interessen sind dadurch gegeben, dass der Versicherungsmakler auch die Interessen zur Wahrheit gegenüber dem Versicherer wahren muss, jedoch in erster Linie die Interessen des Kunden zu vertreten hat.

3) Beschränkung auf österreichische Versicherer:

Die Interessenwahrung des Versicherungsmaklers wird, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich anders vereinbart, örtlich auf Versicherungsgesellschaften mit Sitz in Österreich beschränkt. Der Maklerauftrag kann in den zu führenden Protokollen individuell abgeändert werden.

4) Betreuung durch den Versicherungsmakler:

Die Beauftragung kann wahlweise als Versicherungsmakler für gesamtheitliche Beratung mit laufender Überprüfung und Evaluierung der Versicherungsprodukte oder aber auch zu Einzelproduktvermittlung mit oder ohne Beratung erfolgen. Welche Vermittlung gewünscht ist, wird in jedem Beratungsgespräch im jeweiligen Beratungsprotokoll festgelegt.

4.1. Soweit die Bestimmungen des KSchG in der gültigen Fassung nicht anwendbar sind, ist der Versicherungsmakler nach Abschluss des Versicherungsvertrages nicht verpflichtet, die zugrundeliegende(n) Police(n) zu überprüfen, jedoch diese dem Versicherungskunden auszuhändigen. Eine darüber hinausgehende Berichts- und/oder Aushändigspflicht im Sinne des § 28 Z.4 MaklerG wird ausdrücklich abbedungen und wird, wenn anders gewünscht, im Beratungsprotokoll individuell festgehalten.

4.2. Eine laufende Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge des Vollmacht(Auftrag)gebers im Sinne des § 28 Z.7 MaklerG bedarf eines gesonderten Auftrages. Ohne gesonderten Auftrag in schriftlicher Form übernimmt der Versicherungsmakler keine Verpflichtung im Sinne des § 28 Z.7 MaklerG. Die Annahme eines derartigen Auftrages behält sich der Versicherungsmakler ausdrücklich vor. Wird ein solcher Auftrag in schriftlicher Form erteilt, hat der Versicherungskunde (Vollmachts-/Auftraggeber) dem Versicherungsmakler unverzüglich, laufend allfällige neue Risiken bzw. Veränderungen derselben bekannt zu geben. Die Ausschlussklausel wird in den Protokollen festgehalten.

4.3. Der Versicherungsmakler verpflichtet sich gemäß geltender Gewerbeordnung § 28 MaklerG die Betreuung des Kunden, unter Berücksichtigung der Einschränkungen, welche im Protokoll vorgenommen wurden, zu übernehmen. Wird in den Protokollen nichts anderes festgehalten oder vereinbart so gelten Pkt 4.4 bis 4.7 als Basis der Vereinbarung.

4.4. Der Kunde verzichtet auf die laufende Kontrolle der Versicherungsverträge durch den Versicherungsmakler und meldet sich selbstständig bei Versicherungs- oder Änderungsbedarf, es sei denn die laufende Betreuung wurde gesondert vereinbart.

4.5. Der Kunde entbindet den Versicherungsmakler von der durchzuführenden Polizenkontrolle, es sei denn im Protokoll wurde etwas anderes vereinbart.

4.6. Wir vergleichen hauptsächlich die von uns ausgehandelten Rahmenversicherungsprodukte (Rahmenversicherungsprodukte sind Produkte mit Besserstellungen zu den üblich angebotenen Produkten des Versicherers). Falls eine zusätzliche ausführlichere Marktanalyse gewünscht wird, benötigen wir eine gesonderte schriftliche Beauftragung darüber.

4.7. Es ist der Atterseefinanz - Allfinanzdienstleistungen GmbH ausdrücklich untersagt, Prämien oder Schadensleistungen für oder im Namen des Auftraggebers entgegen zu nehmen, bzw. jegliches In-/Exkasso für Prämien- oder Schadenszahlungen durchzuführen.

4.8. Die Atterseefinanz - Allfinanzdienstleistungen GmbH ist berechtigt Unterbevollmächtigungen an Dritte zu erteilen und der Vollmachtgeber erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden.

5) Dauer des Maklerauftrages:

Der Maklerauftrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist nach Ablauf von einem Jahr, ab Unterzeichnung durch den Kunden, jährlich mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende der Jahresperiode kündbar. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass durch die Beendigung dieses Geschäftsverhältnisses auch die Interessenswahrung durch den Versicherungsmakler erlischt, nicht jedoch die aus dem vorangegangenen aktiven Vertragsverhältnissen resultierende wirtschaftlichen Ansprüche des Versicherungsmaklers. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, kann jedoch die Bevollmächtigung jederzeit von beiden Seiten aufgelöst werden. Eine Vertragslösung aus wichtigem Grund ist ohne Fristenhaltung jederzeit möglich.

II. Pflichten des Kunden:

1) Informationspflicht des Kunden:

1.1. Der Kunde hat dem Makler alle Umstände mitzuteilen, die erforderlich sind, damit der Versicherungsmakler gegenüber dem Versicherer alle jene Interessen wahren kann, die auch der Kunde selbst vor und nach Abschluss des Versicherungsvertrages dem Versicherer gegenüber zu wahren hat, insbesondere hat er ihn über sämtliche Risiken zu informieren.

1.2. Eine Haftung für Schäden infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben, insbesondere der Risiken, durch den

Kunden ist ausdrücklich ausgeschlossen.

2) Analyse des zu versichernden Risikos:

2.1. Der Versicherungsmakler erstellt, wenn beauftragt, auf Basis der ihm vom Kunden erteilten Informationen und den ausgehändigten Unterlagen eine angemessene Risikoanalyse und ein angemessenes Deckungskonzept.

2.2. Der Kunde hat – da der Versicherungsmakler hinsichtlich Versicherungswerten und bes. Gefahren und Umständen auf dessen Informationen angewiesen ist – sämtliche für den Abschluss der gewünschten Versicherungen relevanten Daten wahrheitsgemäß und vollständig bekannt zu geben, insbesondere aber auch erforderlichenfalls an einer Risikobesichtigung durch den Versicherungsmakler vor Ort teilzunehmen.

2.3. Ebenso hat der Kunde jegliche für die Versicherungsdeckung relevante Veränderungen dem Versicherungsmakler unverzüglich und unaufgefordert schriftlich bekannt zu geben wie z. B. Änderung der Adresse/E-Mail-Adresse, des Tätigkeitsbereiches, Ausländstätigkeit etc.

3) Keine vorläufige Deckung:

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn durch den Makler unterfertigter Antrag/Offert noch keinen Versicherungsschutz bewirkt. Der Versicherungsantrag bedarf der Annahme durch den Versicherer. Der Kunde nimmt somit zur Kenntnis, dass zwischen Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch den Versicherer ein ungedeckter Zeitraum bestehen kann. Der Versicherungsmakler ist verpflichtet den unterfertigten Antrag unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten und den Kunden unverzüglich von der Annahme des Versicherungsantrages nach eigener Kenntnis zu informieren.

III. Haftung des Versicherungsmaklers:

1) Haftungseinschränkung:

Die Haftung des Versicherungsmaklers wird hinsichtlich Vermögensschäden, die dem Kunden entstehen, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit eingeschränkt. Der Versicherungsmakler haftet daher für sich und seine Erfüllungsgehilfen nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig dem Kunden verursachte Vermögensschäden. Für den Bereich der (schlicht)groben Fahrlässigkeit, wird die Haftungshöchstgrenze gemäß der jeweils einschlägigen gesetzlichen Mindestvorschriften vereinbart. Gültigkeit hat die jeweilige Ausgabe des Versicherungsmaklergesetzes, mit der darin festgehaltenen Mindestversicherungssumme für die Vermögensschadenhaftpflicht. Die gesetzliche Mindestversicherungssumme für die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ist somit die Begrenzung der Haftung der Atterseefinanz - Allfinanzdienstleistungen GmbH. Die derzeit gültige Mindesthaftpflichtversicherungssumme beträgt mindestens 1,5 Mio. Euro und wird der Bestand der Police hierzu bestätigt.

Gegenüber Konsumenten i.S.d. KSchG gelten diese Bestimmungen insoweit, als nicht zwingende Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes entgegenstehen. Aussagen über Deckung oder Schadensübernahmen haben nur Gültigkeit, wenn diese durch den zuständigen Versicherer bestätigt wurden.

2) Verständigungs- und Schadensminderungspflicht des Kunden:

2.1. Der Kunde hat den Versicherungsmakler unverzüglich nach Kenntnis eines eingetretenen Schadens zu verständigen und alle Vorkehrungen in Entsprechung seiner Schadensminderungspflicht zu treffen.

2.2. Der Kunde informiert sich selbsttätig über die zu befolgenden Obliegenheiten des jeweiligen Versicherungsvertrages/ Versicherungssparte und nimmt zur Kenntnis, dass die Informationspflicht über den Inhalt der jeweiligen Obliegenheiten beim Kunden liegen. Der Versicherungsmakler wird vom Kunden uneingeschränkt von einer eventuellen Informationspflicht entbunden.

3) Präklusivfristen:

Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsmakler sind spätestens innerhalb von 6 Monaten nachdem der Kunde oder die Anspruchsberechtigten den Schaden und Schädiger kannten oder kennen mussten, mittels eingeschriebenen Briefes beim Versicherungsmakler geltend zu machen.

4) Verkürzung der Verjährungsfristen:

Schadensersatzansprüche gegenüber dem Versicherungsmakler verjähren binnen einem Jahr ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.

IV. Kosten:

Eine Provision steht dem Versicherungsmakler – soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist – vom Versicherungskunden nicht zu. Zusätzliche Kosten durch den Versicherungsmakler entstehen dem Kunden nicht, ausgenommen bei gesonderter Entgeltvereinbarung (siehe dazu Honorarordnung) Interessenskonflikte entstehen durch die Bezahlung von Provisionen und sonstigen Zuwendungen an die Atterseefinanz - Allfinanzdienstleistungen GmbH durch den Versicherer, welche jedoch nicht die Objektivität und die Qualität der Beratung beeinflussen dürfen. Die Endauswahl des Produktes trifft immer der Kunde.

V. Datenschutz und Kommunikation:

1) Datenschutz:

Der Kunde ist einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten automationsunterstützt vom Versicherungsmakler verarbeitet und nur in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten an Dritte weitergegeben werden.

2) Kommunikation:

Der Versicherungsmakler ist ausdrücklich zur Kontaktaufnahme auch zu Informations- und Werbezwecken per Fax, E-Mail, Telefon gem. § 107 Telekommunikationsgesetz 2003 mit dem Kunden

berechtigt. Der Kunde kann seine diesbezügliche Zustimmung jedoch jederzeit widerrufen.

Der Versicherungskunde erklärt sich einverstanden, dass er mittels E-Mail, Telefon und sonstigen elektronischen Kommunikationsmitteln selbstständig von der Atterseefinanz - Allfinanzdienstleistungen GmbH kontaktiert werden darf. Eine Weiterleitung der Kommunikationsdaten an Dritte (ausgenommen bleiben davon Versicherungsunternehmen) ist der Atterseefinanz - Allfinanzdienstleistungen GmbH untersagt, es sei denn, die Weiterleitung von Daten ist für die Schadens-/Vertragsbearbeitung notwendig. Kommunikation über soziale Medien wird von der Atterseefinanz - Allfinanzdienstleistungen GmbH nicht unterstützt und anerkannt. Für Schäden aus diesen nicht unterstützten Kommunikationsmedien wird nicht gehaftet, auch dann nicht, wenn diese Medien zufällig von einem Mitarbeiter oder Partner verwendet wurden. Zustellberechtigt sind die zuletzt genannte E-Mail-Adresse oder genannte Anschrift, bzw. genannte Zustelladresse.

VI. Schlussbestimmungen:

1) Schriftlichkeitsgebot:

Änderungen und/oder Ergänzungen der umseitigen Bevollmächtigung sowie der AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftlichkeitsgebot.

2) Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen:

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder Abschnitte des umseitigen Bevollmächtigungsvertrages oder der AGB berührt die Verbindlichkeit der restlichen Bestimmungen nicht (salvatorische Klausel).

3) Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht:

Erfüllungsort ist der Sitz der Atterseefinanz - Allfinanzdienstleistungen GmbH. Es gilt die ausschließliche Anwendung österreichischen Rechtes als vereinbart. Für alle aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Maklervertrag sich ergebenden Streitigkeiten und Ansprüche gilt ausschließlich das für A-9020 Klagenfurt örtlich und sachlich zuständige Gericht als vereinbart.

4) Beschwerdestelle der Versicherungsvermittlung:

Bitte entnehmen Sie die jeweils aktuell gültigen Bestimmungen der Beschwerdemanagementpolicy www.bmdw.gv.at als öffentliche Informationsstelle gem. gesetzl. Vorschriften.

5) Der Kunde erklärt den Zugang von Antragsdurchschriften und Versicherungsbedingungen als bei ihm zugegangen, sobald diese beim Versicherungsmakler vorliegen. Der Kunde kann jederzeit eine Kopie dieser Unterlagen bei der Atterseefinanz - Allfinanzdienstleistungen GmbH anfordern und diese werden ihm kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Durch die zur Verfügungstellung aller rechtlich notwendigen Firmeninformationen und gesetzlich vorgeschriebenen rechtlichen Grundlagen gelten diese als beim Vollmachtgeber zugegangen. Die Atterseefinanz - Allfinanzdienstleistungen GmbH stellt diese Informationen dauerhaft und kostenfrei zur Verfügung. Der Kunde kann sich somit nicht auf eine eventuelle Verletzung der Informationspflicht durch die Atterseefinanz - Allfinanzdienstleistungen GmbH berufen.

Die Vollmacht geht auf eventuelle Rechtsnachfolger über, auch dann, wenn nur einzelne Bestände auf Rechtsnachfolger übertragen werden. Den Eintritt in die Vollmacht und den Auftrag hat der Eintretende dem Kunden schriftlich anzuzeigen mit entsprechender Widerrufsfrist und Belehrung. Die Atterseefinanz - Allfinanzdienstleistungen GmbH ist im solchen Falle pro futuro von der Haftung befreit und es gehen alle Haftungen und Wahrung der Fristen auf den Nachfolger über. Änderungen der AGB oder Datenschutzerklärung sind rechtsgültig zugegangen, wenn diese auf die zuletzt genannte E-Mail-Adresse versandt wurden, oder bei Nichtvorhandensein einer E-Mail-Adresse durch einfache Briefsendung abgesandt wurden. Dem Kunden steht eine 14-tägige Widerspruchsfrist zu, innerhalb der die neuen Vertragsgrundlagen ablehnen kann. Inhalt der Firmenbrochure, der Datenschutzerklärung, der Vollmacht und der AGB gelten als Grundlage der Geschäftsbeziehung.

Die Beratung über sämtliche Veranlagungen, Darlehen und Finanzprodukte wird nicht von der Atterseefinanz - Allfinanzdienstleistungen GmbH durchgeführt und somit ist sie dafür nicht haftbar. Bei bloßen Tippgeber-Vermittlungen ist die Haftung ebenfalls für Gänze ausgeschlossen. Für Dienstleistungen außerhalb der Versicherungsvermittlung und Schadensbearbeitung wird kein Service geboten und keine Haftung übernommen.

Falls die Weiterleitung von personenbezogenen und sensiblen Daten vom Kunden abbedungen werden, ist eine Bearbeitung sämtlicher Interessen und Fristenwahrung ausgeschlossen und Atterseefinanz - Allfinanzdienstleistungen GmbH haftet für keine negativen Auswirkungen (Haftungsausschluss). Reagiert der Kunde nicht auf unser Anschreiben über die "Änderungen seiner Lebensumstände", so kann der Makler nicht mehr auf seine Lebenssituation eingehen und somit entfällt die Haftung.